



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 12.12.2003

Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003

Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003

§ 1 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung einer neugewählten Kammerversammlung wird von der bisherigen Präsidentin bzw. dem bisherigen Präsidenten einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit dem Namensaufruf der Mitglieder der Kammerversammlung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit werden unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Kammerversammlung die neue Präsidentin oder der neue Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Kammervorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der weiteren Kammervorstandsmitglieder findet gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung statt.
- (3) Die Kammerversammlung tagt öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

§ 2 Einberufung und Leitung der Kammerversammlung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident lädt gemäß § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 der Satzung der Kammer zur Kammerversammlung ein und leitet diese.
- (2) Sie oder er kann die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(3) Die Kammersammlung bestimmt mit Mehrheit eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus der Mitte der Kammersammlung.

§ 3 Protokoll

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt das Protokoll und überwacht die Redeliste der Kammersammlung.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Sitzung;
- b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- c) die Tagesordnung;
- d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
- e) die Ergebnisse der Abstimmungen;
- f) persönliche Erklärungen.

(3) Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen. Es soll innerhalb von vier Wochen nach der Kammersammlung versandt werden.

(5) Wenn in der folgenden Sitzung der Kammersammlung kein Änderungsantrag beschlossen wird, ist das Protokoll genehmigt.

(6) Im Falle einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung ist dies abweichend von Absatz 2 Buchstabe a statt des Ortes anzugeben.

§ 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammersammlung stellt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Kammersammlung fest. Darüber hinaus muss die Beschlussfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammersammlung beantragt.

(2) Die Kammersammlung ist gemäß § 6 Absatz 6 der Satzung der Kammer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Sitzungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an dieser teilnimmt.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hebt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung auf und beruft die nächste Sitzung ein, wobei sie oder er die Einladungsfrist abweichend von § 5 Abs. 2 verkürzen kann.

(4) Tritt die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl ein, so wird die Abstimmung oder Wahl in der nächsten Sitzung durchgeführt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied der Kammersammlung kann bis zu 6 Wochen vor einer ordentlichen Sitzung Tagesordnungspunkte bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anmelden.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt eine vorläufige Tagesordnung auf, die zusammen mit der Einladung den Mitgliedern der Kammersammlung mindestens 4 Wochen vorher zugeht. Anträge von Ausschüssen, Fraktionen oder Mitgliedern der Kammersammlung sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufzuführen.

(3) Auf Verlangen der Mehrheit eines Ausschusses sind von ihm benannte Themen bis 2 Wochen vor einer Sitzung in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Kammersammlung bis zum Eintritt in die Tagesordnung beantragt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kammersammlung.

(5) Zu Beginn jeder Sitzung der Kammersammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) die Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
- b) die Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung gemäß § 3 Abs. 5 GO;
- c) die Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können die folgenden Anträge gestellt werden:

Antrag auf

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Beschränkung der Redezeit;
- c) Einhaltung der Geschäftsordnung;
- d) Schluss der Redeliste;
- e) Abweichung von der Redeliste;

- f) Schluss der Debatte;
- g) Vertagung des Tagesordnungspunktes;
- h) Übergang zur Tagesordnung;
- i) Änderung, Zurückziehung oder Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages;
- j) Vorstandsberatung;
- k) Überweisung an einen Ausschuss oder den Vorstand;
- l) Nichtbefassung mit einem Antrag;
- m) Unterbrechung der Sitzung;
- n) namentliche Abstimmung.

(2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit, jedoch nur ohne Unterbrechung einer Rednerin bzw. eines Redners gestellt werden. Sie sind angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt, ansonsten sind sie von der bzw. dem Vorsitzenden sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Alle übrigen Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt und nach der Debatte gemäß § 11 zur Abstimmung gebracht.

§ 7 Beratung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende hat zu jedem Tagesordnungspunkt die Beratung ausdrücklich zu eröffnen.
- (2) Die Kammersammlung kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.

§ 8 Rederecht

- (1) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammersammlung und des Kammervorstandes, die Ausschussmitglieder und geladene Referentinnen und Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. Außerdem sind Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde zum Wort berechtigt. Geladene Gäste können mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden das Wort ergreifen. Andere Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen das Wort nur durch Beschluss der Kammersammlung erhalten.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann von dieser Reihenfolge im Einvernehmen mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednerinnen und -rednern abweichen.
- (3) Will sich die bzw. der Vorsitzende an der Aussprache beteiligen, so gibt sie oder er für diese Zeit die Versammlungsleitung ab.

(4) Antragstellerinnen und Antragsteller, Berichterstatterinnen und Berichterstatter können sowohl vor Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Für das Schlusswort wird eine Redezeit von höchstens 5 Minuten festgesetzt.

(5) Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen:

- a) der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde;
- b) der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter.

(6) Die Redezeit soll nicht länger als 5 Minuten betragen. Berichterstatterinnen und Berichterstatter können für ihren Bericht eine längere Redezeit beanspruchen.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

(1) Äußert sich eine Rednerin oder ein Redner nicht zur Sache, wird ihr bzw. ihm nach zweimaliger Ermahnung durch die bzw. den Vorsitzenden das Wort entzogen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ein Mitglied der Kammersammlung, das den Anstand oder die parlamentarische Sitte verletzt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammersammlung zur Ordnung rufen. Die bzw. der Vorsitzende ist von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammersammlung berechtigt, ein Mitglied der Kammersammlung nach einem zweiten notwendig gewordenen Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

(3) Über Einsprüche zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Kammersammlung.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann die Kammersammlung unterbrechen, wenn sie oder er sich nicht mehr Gehör verschaffen kann.

§ 10

Gäste, Zuhörer

Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung mit Ausnahme ihres Rechtegs gemäß § 8 Abs. 1 Sätze 3, 4 während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann die bzw. der Vorsitzende einzelne oder alle Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 11

Abstimmungen

(1) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit das Heilberufsgesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Mitglieder der Kammersammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Bei einer Abstimmung hat der weitergehende Antrag vor dem weniger weitgehenden und der Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug. Während der Abstimmung sind Wortmel- dungen oder Wortergreifungen unzulässig. Die bzw. der Vorsitzende eröffnet und schließt die Abstimmung.

(3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Das Ergebnis ist festzuhalten. Auf Verlangen eines Kammersammlungsmitglieds muss die Zahl der Ja- und Neinstimmen und der Stimmenthaltungen festgestellt werden. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Abstimmung in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung auf elektronischem Weg.

(4) Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mit- glieder der Kammersammlung dem Antrag zustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Einwurf der Stimmzettel in einen geeigneten Behälter. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer bestimmt Anwesende zum Sammeln und Auszählen der Stimmen. Die bzw. der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis unverzüglich bekannt. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 wird die geheime Abstimmung in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung elektronisch durch- geführt. Ist die elektronische Durchführung nicht möglich, so wird die Abstimmung nach § 12a durchgeführt.

(5) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Entscheidung in seinen persönlichen Angelegenhei- ten. Das gilt nicht für Wahlen.

(6) Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 12 **Wahlen**

(1) Der Kammervorstand wird gem. § 11 Abs. 2 der Satzung gewählt.

(2) Bei Wahlen in Gremien der Kammer sowie zur Bundesvertretung schlagen Mitglieder der Kammersammlung Bewerberinnen und Bewerber aus ihren Reihen vor. Die bzw. der Vorsitzende stellt fest, ob die oder der Vorgeschlagene Kandidatur und Wahl annimmt. In Ausschüsse der Kammersammlung können auch Kammerangehörige gewählt werden, die nicht der Kammersammlung angehören. Wird eine Nichtanwesende oder ein Nichtanwesender zur Wahl vorgeschlagen, muss der bzw. dem Vorsitzenden die Zustimmung der oder des Vorgeschlage- nen vorliegen.

(3) Bei den Wahlen nach Abs. 2 hat jedes Kammersammlungsmitglied so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Es können nicht mehrere Stimmen für eine Bewer- berin oder einen Bewerber abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet unter den stimmengleichen Bewerberinnen und Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmen- zahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12a

Briefwahl und schriftliche geheime Abstimmung

- (1) Für den Fall, dass in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl erfolgen soll und dies nicht auf elektronischem Weg möglich ist, erfolgt die Wahl als Briefwahl bzw. die Abstimmung nach den Grundsätzen der Briefwahl gemäß den nachfolgenden Absätzen. Gleiches gilt für geheime Abstimmungen und geheime Wahlen, die nach § 6 Absatz 4 Satz 5 der Satzung erfolgen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident sendet an alle Kammerversammlungsmitglieder an deren Privatanschrift einen Stimmzettel, einen verschließbaren Umschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“, dem Formular für die personalisierte Erklärung, mit der das Kammerversammlungsmitglied versichert, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und einen freigemachten verschließbaren Außenbriefumschlag mit der Rücksendeanschrift sowie der Angabe des Kammerversammlungsmitglieds als Absender.
- (3) Nach Zugang der Wahl- beziehungsweise Abstimmungsunterlagen kennzeichnet das Kammerversammlungsmitglied den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel“ ein und verschließt diesen. Diesen verschlossenen Umschlag mit dem Stimmzettel legt das Kammerversammlungsmitglied zusammen mit der persönlich unterzeichneten Erklärung, dass sie oder er versichert, den Stimmzettel selbst ausgefüllt zu haben, in den Außenumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist. Diesen Außenumschlag sendet das Kammerversammlungsmitglied so rechtzeitig an die Psychotherapeutenkammer NRW, dass er spätestens zum Ende der Abstimmungsfrist eingeht.
- (4) Die eingehenden Außenumschläge werden ungeöffnet bis zum Ende der Abstimmungsfrist gesammelt. Verspätet eingegangene Außenumschläge werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Sie werden mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird versiegelt und gemeinsam mit der Niederschrift der Abstimmung verwahrt.
- (5) Die Auszählung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Termin und Ort der Auszählung werden den Kammerversammlungsmitgliedern bekannt gegeben; jeweils zwei Mitglieder jeder Fraktion können der Auszählung beiwohnen. Nach Ende der Abstimmungsfrist wird die Stimmabgabe vermerkt, der Außenumschlag geöffnet und geprüft, ob eine Versicherung der persönlichen Abgabe der Stimme sowie der Umschlag mit dem Stimmzettel beigefügt ist. Ist dies der Fall, wird die Stimmabgabe vermerkt. Die Umschläge mit den Stimmzetteln werden ungeöffnet in Wahlurnen gelegt.
- (6) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Umschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird ermittelt. Die Präsidentin oder der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt dieses den Kammerversammlungsmitgliedern unverzüglich bekannt. Über das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Für die Niederschrift gilt § 14 Absatz 2 der Satzung entsprechend. Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise informiert.

§ 13 **Schlussbestimmung**

Die Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgt mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 9.1.2001 ([MBI. NRW. S. 832](#)) außer Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2003 Die Präsidentin Monika K o n i t z e r

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Februar 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

des Landes Nordrhein-Westfalen

III 7 – 0810.101

Im Auftrag

G o d r y

MBI. NRW. 2004 S. 355, 17.11.2007 (MBI. NRW. 2008 S. 168), 9.12.2011 (MBI. NRW. 2012 S. 344), 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 87).